

JUGENDORDNUNG

Kreissportfischerverband Schleswig-Flensburg e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugendorganisation des Kreissportfischerverbandes Schleswig-Flensburg e.V. (KSFV) wird von den jugendlichen Mitgliedern und den Jugendwarten der Mitgliedervereine sowie allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Personen gebildet und als Kreisverbandsjugend (KVJ) bezeichnet.

Als Jugendliche gelten Mitglieder beiderlei Geschlechts bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

2. Die KVJ verwaltet sich im Rahmen der KSFV-Satzung und dessen Jugendordnung.

§ 2 Aufgaben

Die KSFV-Jugend möchte unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens und eigenverantwortlich zusammen mit den Vereinen in der Gemeinschaft, die Jugendlichen mit der Angelfischerei, in diesem Zusammenhang mit waidgerechtem Verhalten und bei Interesse, mit dem Casting- und Turnierwurfsport vertraut machen, sie gegebenenfalls durch Schulungen auf die Fischereiprüfung vorbereiten, im Natur-Umwelt- und Artenschutz, sowie staatsbürgerlich bilden und im jugendpflegerischen Sinne betreuen. Dabei wird die Jugendarbeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur freien Jugendhilfe von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.

Die KSFV-Jugend bewahrt in parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Fragen Neutralität und bejaht die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

§ 3 Organe

Die Organe KSFV-Jugend sind die Jugendversammlung und die KSFV-Jugendführung.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der KSFV-Jugend. Sie wird von dem KSFV-Jugendwart oder dessen Stellvertreter geleitet.

2. Jedes Mitglied der KSFV-Jugend hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

3. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere Beratung und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten, Wahlen, Entgegennahme von Berichten, Entlastungen der KSFV-J-Führung und Beschlussfassung über Anträge.

4. Die Jugendversammlung findet im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres statt. Sie wird vom KSFV-Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Über Termin und Ort beschließt die KSFV-J-Führung, wenn die vorherige Jugendversammlung keine Festlegung getroffen hat.

5. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern der KSFV-Jugend muss

eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Frist für die Einladung beträgt dann 14 Tage.

6. Anträge müssen der KSFV-J-Führung sechs Wochen vor der Jugendversammlung vorliegen. Jedes Mitglied der KSFV-Jugend ist antragsberechtigt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen erhält.

9. Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens nach vier Wochen dem KSFV-Jugendwart zur Unterzeichnung vorzulegen ist und anschließend innerhalb von weiteren sechs Wochen den Vereinen bekannt zu geben ist.

§ 5 KSFV-J-Führung

1. Die KSFV-J-Führung besteht aus dem KSFV-Jugendwart und bis zu fünf Referenten für spezielle Aufgaben nach Bedarf, von denen einer nach Wahl durch die Jugendversammlung gleichzeitig das Amt des stellvertretenden KSFV-Jugendwartes ausübt. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im KSFV und ehrenamtlich tätig. Die Jugendversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

2. Der KSFV-Jugendwart vertritt die Interessen der KSFV-Jugend innerhalb des KSFV. Er ist Mitglied des KSFV-Präsidiums. Der KSFV-Jugendwart ist dem KSFV-Präsidium für eine sachlich und rechnerisch korrekte Verwendung von Haushaltsmitteln verantwortlich. Eine Prüfung der Buchprüfung kann durch gewählte Revisoren der KSFV-Jugend oder des KSFV erfolgen.

3. Passiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied eines KSFV-Vereins. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Führungsmitglied vorzeitig aus, hat die KSFV-Führung das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit einer durch Ersatzwahl gewählten Person läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Jugendversammlung.

5. Die KSFV-J-Führung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der KSFV-Jugendwart beruft diese Sitzung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein und leitet sie. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

§ 6 Ordnungen für Gemeinschaftsveranstaltungen

Einzelheiten der Veranstaltungen im Casting- und Turnierwurzport sowie im Fischen, regeln die Bestimmungen des VDSF und des LSFV sowie ggf. das Fischerei- und Tierschutzrecht.

§ 7 Formalien

1. Diese Jugendordnung gilt in Verbindung mit der Satzung des KSFV, die die übrigen Angelegenheiten regelt.

2. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Änderungen können nur vorgenommen werden, wenn sich das Vorhaben aus der Tagesordnung der betreffenden Jugendversammlung ergibt.

3. Die Auflösung der KFSV- Jugend kann nur auf Antrag mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden.